

Anlage 3 zur Finanzordnung – Ordnung über die Vergabe von Fördermitteln

1. Grundsätze

- a) Der BCV verwendet die ihm zu Verfügung stehenden finanziellen Mittel für die direkte Stützung seiner Mitglieder.
- b) Die Vergabe von Stützungsmitteln und Zuschüssen erfolgt ausschließlich an die Mitgliedsvereine des BCV nach dem Prinzip strenger Sparsamkeit.
- c) Laut dem Körperschaftssteuergesetz §§ 5-6 verbietet der Grundsatz der Ausschließlichkeit, dass der BCV die nicht gemeinnützigen Mitgliedsvereine mit der Zuweisung von Mitteln fördert.

2. Richtlinien

Für die Vergabe der Mittel sind aus Gründen der Revisionsfähigkeit durch die eigene Buchführung sowie für die Kontrolle des Finanzamtes zur Einhaltung der Gemeinnützigkeit des Verbandes und die Verwendungsnachweise des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg Kriterien erforderlich, die im Folgenden festgelegt sind.

2.1. Arten der finanziellen Hilfe

- a) zeitlich begrenzte Stundung von Mitgliedsbeiträgen für finanzschwache Vereine
- b) zeitlich begrenzte Übernahme von fixen Kosten für Sängerkreise und Vereine mit vereinbarter Rückzahlfrist, wenn die Sängerkreise oder Vereine sich in kurzfristigen Notlagen befinden
- c) Der BCV übernimmt für seine Mitglieder die GEMA-Gebühren für ein Kalenderjahr für alle Chorkonzerte ohne Orchester oder mit Orchester bis zu neun Musikern. Für Chorkonzerte unter Mitwirkung von mehr als neun Musikern gelten folgende Regelungen:

- bei einem Eintrittspreis von 10,00 – 19,99 EUR ist das 1. Konzert frei, ab dem 2. pauschal 200,00 EUR netto
- bei einem Eintrittspreis von 20,00 – 24,99 EUR pauschal 250,00 EUR netto
- bei einem Eintrittspreis von 25,00 EUR und mehr pauschal 300,00 EUR netto

Arten der Förderung

- a) besondere Finanzierung (z.B. Anschubfinanzierung für Kinder-, Jugend- oder Senioreenchöre) bei Gründung in Höhe von 100,00 EUR
- b) Bezuschussung oder Erstattung der Kosten (wie z.B. Teilnahmegebühren und Fahrtkosten) bei Delegation durch den Verband
- c) Bezuschussung von Projekten der Vereine, die auf Grund ihrer Bedeutung förderungswürdig sind. Dabei ist besonderer Wert auf die Wirksamkeit der Projekte im oder für das Land Brandenburg zu legen.

2.2. Förderungswürdige Projekte

- a) Sängertreffen, Sängertreffen, Chorfeste usw., mit mindestens drei teilnehmenden Vereinen des BCV, sofern diese Veranstaltungen im Land Brandenburg stattfinden, können gefördert werden.

Dabei werden bezuschusst:

- Beschaffung von spezieller Chorliteratur
- Honorare für Gastdirigenten und Stimmbildner
- Miete für Konzertsäle und Tontechnik
- Benutzungskosten für öffentliche Plätze und Gebühren für öffentliche Einrichtungen (z.B. Müllentsorgung, Polizei)
- Kosten für Werbung
- Honorar für Bearbeitung von Chortiteln
- Honorare für Begleitmusiker und Solisten

- b) Teilnahme an Veranstaltungen des BCV, wie z.B. Chorfeste, Verbandstage, Informationstagungen, Lehrgänge.

3. Vorgehensweise

- a) Für die Vergabe von Fördermitteln sind Anträge an den Schatzmeister des Sängerkreises bzw. für Chöre ohne SK-Vorstand an das Präsidium des BCV zu übersenden. Über alle Antrags- und Vergabemodalitäten entscheidet der jeweilige Sängerkreisvorstand/das Präsidium des BCV. Stichtag für Förderanträge ist der 31.01. jeden Jahres..
- b) Anträge finanzschwacher Vereine zur Stundung der Mitgliedsbeiträge sind mit Angabe des Zeitraumes der Stundung und mit dem Kassenbericht des Kassenwartes zu versehen. Gleiches gilt für Anträge zur Übernahme von fixen Kosten der Vereine (z.B. Mieten für Probenräume, Energie- und Heizungskosten).

- c) Jeder Zuschussantrag ist mit einem Finanzierungsplan zu versehen. Dieser Finanzierungsplan (Kostenvoranschlag) muss folgende Punkte enthalten:
- kompletter Kostenplan
 - Aufstellung aller vorhersehbaren Ausgaben
 - kompletter Finanzplan
 - Aufstellung aller Finanzierungsquellen, sowie aller vorhersehbaren Einnahmen
- d) Die maximale Zuschusshöhe beträgt 40% der förderungswürdigen Kosten im Sinne von Ziff. 2.2. der Anlage 3 laut Kostenplan. Im Allgemeinen richtet sich die Zuschusshöhe nach den im Sängerkreis zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und der Anzahl der Antragsteller.
- e) Nach Vorlage des Finanzierungsplanes entscheidet der Vorstand des Sängerkreises, welche Kostenpunkte (förderfähige Ausgaben) vom Verband mittels Zuschuss übernommen werden. Diese Ausgaben sind mit Vorlage entsprechender Rechnungen/Quittungen/Kopie der Überweisung einschl. entsprechendem Sachbericht spätestens 4 Wochen nach Abschluss des Projektes revisionssicher gegenüber dem Sängerkreis abzurechnen.
- f) Liegen die wirklichen Kosten höher als die im Voraus kalkulierten, ist die Mehraufwendung aus eigenen Mitteln zu erbringen.
- g) Liegen die wirklichen Kosten unter dem Kostenvoranschlag, sind die zuviel gezahlten Zuschussgelder an den Sängerkreis zurück zu zahlen.
- h) Dem einzureichenden Finanzierungsplan ist eine Kopie des derzeit gültigen Freistellungsbescheides zur Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer beizulegen. Fehlt diese, kann kein Zuschuss bewilligt werden.